

## UMSATZSTEUER IM INTERNATIONALEN WARENVERKEHR

### *Mitwirkung deutscher Zollstellen beim Ausfuhrnachweis*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Seminarteilnehmer/-innen der  
MA-Tax Consulting GmbH,

nach dem Thema der Gelangensbestätigung dürfen wir Sie heute auf die neue Dienstvorschrift (DV) über die Mitwirkung der Zolldienststellen in Deutschland bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuer hinweisen (veröffentlicht mit E-VSF N 47-2013 Nr. 248 vom 10. Oktober 2013 und nachstehend einsehbar).

Diese DV regelt also die Mitwirkung der Zollstellen und betrifft ausschließlich die Ausfuhren von Waren nach Drittländern, d.h. die Bestätigung des Ausgangs der Waren aus dem Gemeinschaftsgebiet.

Bekanntlich gilt der elektronische Ausgangsvermerk (AGV) als Beleg nach den §§ 9 und 10 der Umsatzsteuereinführungsvorschriftenverordnung und wird von den Landesfinanzbehörden als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt.

Er wird bei der elektronischen Ausfuhrabwicklung erstellt und findet sowohl im Beförderungs- als auch im Versendungsfall (Unterscheidung siehe in den Absätzen 113 und 114 der DV) Anwendung.

Für den Fall des Ausbleibens kann auch ein Alternativ-Ausgangsvermerk (aAGV) als Ausfuhrnachweis anerkannt werden (siehe Absätze 200 und 201 der DV).

Bitte beachten Sie unbedingt unter den Begriffsbestimmungen die Abgrenzung der europäischen Sondergebiete als Drittlandsgebiete (DV Absätze 110 ff.) bei denen Sie im Falle eines Exportes von Waren eine Ausfuhranmeldung erstellen müssen (auf die Befreiungen wird hier nicht eingegangen).

Bitte beachten Sie unsere Seminar- und Schulungshinweise, welche wir als MA-Tax Consulting GmbH gemeinsam mit der BEO Consulting GmbH durchführen.

Besonders möchten wir Sie auf unser Seminar **Neuerungen Zoll 2014** hinweisen. Die Veranstaltungen werden wie gewohnt in Filderstadt, Freiburg und Darmstadt mit den Ihnen bekannten Referenten stattfinden. Ihre Anmeldung richten Sie bitte unmittelbar an MA-Tax oder BEO. Vielen Dank.

### Zu veranlassen:

- » Bitte leiten Sie diese Information zur Kenntnisnahme auch an Ihre Finanzabteilung weiter (Belegnachweisführung)
- » Stellen Sie sicher, dass Ihr Unternehmen rechtzeitig bei Ausfuhrlieferungen (Waresendungen nach Drittländern) über den Ausgangsvermerk (AGV) als zutreffenden Ausfuhrnachweisbeleg verfügt
- » Beachten Sie bitte die Fristen, wann Sie tätig werden müssen, falls der AGV unterbleibt
- » Erstellen Sie für die Belegnachweisführung als Ausfuhrnachweis eine Prozessablaufbeschreibung; regeln Sie darin auch, wer dann wann im Falle des alternativen AGV im Unternehmen tätig werden muss

**AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT*****Güterlisten und Umschlüsselungsverzeichnis um Verstöße gegen die Ausfuhrbestimmungen zu vermeiden***

Bedingt durch das neue Außenwirtschaftsrecht unterlag auch die Aufmachung und das Auffinden der Ausfuhrliste sowie das Umschlüsselungsverzeichnis (als Hilfsmittel) dem Prozess der Umstellungen. Die Ausfuhrliste selbst ist eine Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung AWV und wurde am 05. August 2013 neu bekannt gemacht. Sie trat zum 01. September 2013 in Kraft und folgt jetzt einer veränderten Systematik.

Auf der Seite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA sind unter der Rubrik Ausfuhrkontrolle / Güterliste / Ausfuhrliste nur noch die Rüstungsgüter (Teil I A) und die nationalen Listenpositionen von Dual-Use-Gütern (Teil I B) zu finden.

**ACHTUNG:**

Der bisherige Teil I C der Dual-Use-Güter ist an dieser Stelle entfallen, da Sie die Liste der Dual-Use-Güter in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (VO-EG Nr. 428/2009) nun in der jeweils gültigen Fassung findet (linke Seite unter „weiterführende Dokumente“).

Nach wie vor finden Sie aber auf der Seite des BAFA als Hilfsmittel das Umschlüsselungsverzeichnis.

Sofern Sie den Einstieg über den Elektronischen Zolltarif EZT der bundedeutschen Zollverwaltung wählen (finden Sie auf der Homepage Zoll links unten unter Dienste und Datenbanken), gehen Sie bitte in der Kopfzeile auf die Rubrik „Texte“. Sie finden hier das Umschlüsselungsverzeichnis unter „AWR-USV/ Warenliste Ausfuhr“.

Wir haben für Sie auch die Struktur der Ihnen bisher bekannten Arbeitshilfe „Ausfuhrliste“ dieser neuen Systematik angepasst.

Entstanden ist so die neue „Sammlung Güterlisten“, in der Sie eine praxisorientierte Zusammenstellung der für Ihre Arbeit notwendigen Listen finden:

- Die Anhänge I und IV der EG-Dual-Use-Verordnung,
- die Anhänge II und III der Anti-Folter-Verordnung,
- der Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung,
- die neue Ausfuhrliste,
- sowie als Hilfestellung das Umschlüsselungsverzeichnis.

**Ihre Vorteile:**

- Aktuelle amtliche Texte zur Prüfung der Ausfuhrgüter
- Sicherheit bei der Bestimmung und Einstufung von Dual-use-Gütern
- Vermeidung von Verstößen gegen die gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen und entsprechenden Sanktionen

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter

**customs@ma-tax.de**

eine eMail, wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter wünschen, bitten wir Sie um Mitteilung deren eMail-Adresse, da wir diesen Newsletter nicht postalisch versenden. Sofern Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, senden Sie uns bitte ebenfalls eine eMail.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen vom Airport Stuttgart auf den Fildern  
 MA-Tax Consulting GmbH  
 Management Seminare & Inhouse Trainings  
 Ihre Sabine Weinmann  
 Filderstadt, im Oktober 2013

## Unsere Seminare und Veranstaltungen

Donnerstag,  
**17. Oktober 2013,**  
**Zoll im Internet**  
in Endingen bei BEO Software

Dienstag,  
**05. November 2013,**  
**Grundwissen Lieferantenerklärungen / LLE**  
in Endingen bei BEO Software

Donnerstag,  
**07. November 2013,**  
**BASICS Zollpräferenzen und Ursprung 2013**  
in Stuttgart-Degerloch

Dienstag,  
**26. November 2013,**  
**BASICS Exportkontrolle**  
in Endingen bei BEO Software

Dienstag,  
**28. November 2013,**  
**Workshop Exportkontrolle und Embargovorschriften**  
in Stuttgart-Degerloch

Unsere Termine für die  
Seminar-Reihe

**NEUERUNGEN ZOLL 2014**  
(jeweils 1-tägig)

FILDERSTADT:

**09. Januar 2014**  
**10. Januar 2014**  
**13. Januar 2014**  
**14. Januar 2014**  
**15. Januar 2014**  
**29. Januar 2014**

DARMSTADT:

**16. Januar 2014**  
**17. Januar 2014**

FREIBURG:

**20. Januar 2014**  
**21. Januar 2014**  
**22. Januar 2014**

Weitere Informationen finden Sie auf

**[www.ma-tax.de](http://www.ma-tax.de)**



**E-VSF-Nachrichten**

**N 47 2013 Nr. 248**

10. Oktober 2013

**Sofortsache**

**Dienstvorschrift  
über die Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem  
Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuer  
DV A 06 93-3**

(III B 1 - A 0693/06/0004:004 DOK 2013/0857708 vom 12. September 2013)  
BFD Nord - A 06 93 - 3/12 - ZF 3103 vom 2. Oktober 2013

Die Dienstvorschrift über die Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke wurde wegen der zum 20. Dezember 2012 eingetretenen Rechtsänderungen zu den §§ 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2 UStDV hinsichtlich des Verfahrens bei der Ausfuhr von Fahrzeugen überarbeitet. Bisher wurde bei den erhöhten Anforderungen an den Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke darauf abgestellt, dass die Fahrzeuge für den Straßenverkehr zugelassen waren. Mit den Rechtsänderungen zu den §§ 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2 UStDV wurde der Kreis der Fahrzeuge, für die die erhöhten Anforderungen gelten, auf Fahrzeuge, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen, erweitert.

Die Anlagen 1 bis 4 der DV A 06 93-3 behalten ihre Gültigkeit und sind daher dieser E-VSF-N nicht beigefügt.

**Dienstvorschrift A 06 93-3**

Dienstvorschrift über die Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke

Stand: September 2013

**Inhalt**

(100 - 115)	<b>I. Allgemeines</b>
(100)	1. Spezifische Rechtsgrundlagen
(101 - 109)	2. Grundsätze
(110 - 115)	3. Begriffsbestimmungen
(200 - 215)	<b>II. Bestätigung des Ausgangs aus dem Gemeinschaftsgebiet</b>
(200 - 201)	1. Allgemeines zum Ausfuhrnachweis
(202 - 212)	2. Ausfuhrverfahren
(202 - 203)	a) elektronische Ausfuhranmeldung im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Normalverfahren)
(204)	aa) Luft-, See- und Schienengüterverkehr
(205 - 206)	bb) Postverkehr
(207 - 208)	b) Ausfallkonzept
(209 - 210)	c) mündliche Ausfuhranmeldung
(211 - 212)	d) Erledigung durch Alternativnachweis
(213 - 215)	3. Versandverfahren
(300 - 317)	<b>III. Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr</b>
(300 - 307)	1. Allgemeines
(308 - 309)	2. Ausfuhrnachweise
(310 - 315)	3. Abnehmernachweis und -bescheinigung
(316 - 317)	4. Ausfuhr aus anderen Mitgliedstaaten
(400 - 407)	<b>IV. Regelungen zur Ausfuhr von Fahrzeugen</b>
(400 - 401)	1. Allgemeines
(402 - 403)	2. <i>Fahrzeuge, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen</i>
(404)	3. Fahrzeuge auf eigener Achse
(405 - 406)	4. <i>Fahrzeuge, auf öffentlichen Straßen nicht in Betrieb gesetzt und nicht auf eigener Achse ausgeführt</i>
(407)	5. <i>Sonstige Fahrzeuge</i>
(501 - 504)	<b>V. Sonstige Regelungen</b>
(501 - 502)	1. Gegenstände zur Ausrüstung oder Versorgung von Beförderungsmitteln
(503)	2. Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr
(504)	3. Ausfuhr aus anderen Mitgliedstaaten

**Anlagen:**

Anlage 1	Ausgangsvermerk
Anlage 2	Alternativer Ausgangsvermerk
Anlage 3	Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr
Anlage 4	VENTE A L'EXPORTATION - (Bordereau de Vente)

**I. Allgemeines****1. Spezifische Rechtsgrundlagen**

(100) <sup>1</sup>Diese Dienstvorschrift betrifft die Anwendung und Umsetzung folgender Regelungen:

- Umsatzsteuergesetz - UStG
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV
- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 - ZK-DVO
- Fahrzeugzulassungsverordnung - FZV

**2. Grundsätze**

(101) Die Dienstvorschrift regelt die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Erteilung des Ausfuhrnachweises für Umsatzsteuerzwecke.

(102) Nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a) UStG sind Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG) und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

(103) <sup>1</sup>Da kein spezielles Überwachungsverfahren für Umsatzsteuerzwecke existiert, wird grundsätzlich das zollrechtliche Ausfuhrverfahren für diesen Zweck genutzt. <sup>2</sup>Die Einhaltung der für dieses Verfahren geltenden Vorschriften bleibt unberührt.

(104) <sup>1</sup>Der Unternehmer oder der Abnehmer hat die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes der Lieferung oder des veredelten Gegenstandes in das Drittlandsgebiet gegenüber den Landesfinanzbehörden durch Belege nachzuweisen (Ausfuhrnachweis; Anlagen 1 bis 3). <sup>2</sup>Der Ausfuhrnachweis ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a) UStG.

(105) <sup>1</sup>Nach § 4a UStG erhalten Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, und juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Antrag eine Steuervergütung zum Ausgleich der Steuer, die auf der an sie bewirkten Lieferung eines Gegenstands, seiner Einfuhr oder seinem innergemeinschaftlichen Erwerb lastet, wenn - neben anderen Voraussetzungen - der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt und dies nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Dieser Nachweis muss in gleicher Weise wie bei Ausfuhrlieferungen geführt werden (§ 24 Absatz 2 UStDV).

(106) Die Zollstellen erteilen in den Fällen der Absätze 103 und 104 den Ausgangsvermerk entsprechend den in dieser Vorschrift beschriebenen Verfahren.

(107) Wird das einstufige Ausfuhrverfahren in Anspruch genommen, so nimmt die Ausgangszollstelle die Aufgaben der Ausfuhrzollstelle wahr.

(108) Wenn erforderlich, bestätigen die Ausgangszollstellen die Ausfuhr durch Dienststempelabdruck mit Datum.

(109) Die Ausgangszollstelle gewährleistet, dass die gestellten Waren den angemeldeten Waren entsprechen und überwacht den körperlichen Ausgang (Artikel 793a Absatz 1 ZK-DVO).

### **3. Begriffsbestimmungen**

(110) Unter einer Ausfuhrlieferung ist die Lieferung von Gegenständen in ein Drittlandsgebiet zu verstehen.

(111) <sup>1</sup>Drittlandsgebiet im Sinne des UStG ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet im Sinne des UStG ist (§ 1 Absatz 2 a Satz 3 UStG). <sup>2</sup>Zum Drittlandsgebiet gehören:

- Åland-Inseln
- Andorra
- Aruba
- Berg Athos
- Campione d'Italia
- Ceuta
- Färöer
- französische überseeische Departements (Guadeloupe, Guayana, Martinique, Réunion)
- Gibraltar
- Grönland
- Kanalinseln (Inseln der Selbstverwaltungsgebiete Jersey und Guernsey)
- Kanarische Inseln
- Livigno
- Luganer See (auch soweit er zum italienischen Hoheitsgebiet gehört)
- Melilla
- Niederländische Antillen
- San Marino
- Vatikan
- Zypern, hier lediglich die Landesteile, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

<sup>3</sup>Zum Drittlandsgebiet gehören auch die Freizonen des Kontrolltyps I (das sind Freizonen, deren Kontrollen sich im Wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung stützen - Artikel 799 a) ZK-DVO), das Gebiet von Büsingen sowie die Insel Helgoland (§ 1 Absatz 2 UStG).



(112) <sup>1</sup>Nach § 1 Absatz 2a Satz 1 UStG umfasst das Gemeinschaftsgebiet im Sinne des UStG das Inland im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 UStG und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). <sup>2</sup>Als Gemeinschaftsgebiet werden auch die folgenden Gebiete behandelt:

- Azoren
- Balearen
- Insel Man
- Madeira
- Monaco
- Zypern, hier die Landesteile, in denen die Regierung der Republik Zypern die tatsächliche Kontrolle ausübt einschließlich britischer Hoheitszonen auf Zypern (Akrotiri und Dhekalia).

(113) Eine Beförderungslieferung liegt vor, wenn der Gegenstand durch den Unternehmer selbst, den Abnehmer oder durch unselbstständige Beauftragte (insbesondere Arbeitnehmer) in das Drittlandsgebiet verbracht wird (§ 3 Absatz 6 UStG).

(114) Eine Versendungslieferung liegt vor, wenn der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer die Beförderung des Gegenstandes durch einen selbstständigen Beauftragten (z. B. einen Frachtführer, Verfrachter oder Spediteur) ausführen oder besorgen lässt (§ 3 Absatz 6 UStG).

(115) Ausgangszollstelle nach Artikel 793 Absatz 2 Satz 1 und 2 ZK-DVO ist die Grenzzollstelle nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d) UStDV.

## **II. Bestätigung des Ausgangs aus dem Gemeinschaftsgebiet**

### **1. Allgemeines zum Ausfuhrnachweis**

(200) <sup>1</sup>Der elektronische Ausgangsvermerk (Anlage 1) gilt als Beleg i. S. d. § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 1 UStDV und wird durch die Landesfinanzbehörden als Nachweis (Ausfuhrnachweis) für Umsatzsteuerzwecke anerkannt. <sup>2</sup>Er wird bei elektronischer Ausfuhrabwicklung sowohl in Beförderungs- als auch in Versendungsfällen erstellt.

(201) Anstelle des „Ausgangsvermerk“ kann auch ein „Alternativ-Ausgangsvermerk“ (Anlage 2) anerkannt werden.

### **2. Ausfuhrverfahren**

#### **a) mit elektronischer Ausfuhranmeldung im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Normalverfahren)**

(202) Die Ausfuhrzollstelle überführt die elektronisch angemeldeten Waren in das Ausfuhrverfahren und übermittelt der angegebenen Ausgangszollstelle vorab (automatisiert) die Angaben zum Ausfuhrvorgang (Artikel 796a Absatz 1, Artikel 796b Absatz 1 ZK-DVO, VA ATLAS Kapitel 4.9.1.4 Absatz 2).

(203) <sup>1</sup>Die Ausgangszollstelle vergewissert sich u. a., dass die gestellten Waren den angemeldeten entsprechen und überwacht den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Artikel 793a Absatz 1 1. UA ZK-DVO). <sup>2</sup>Der körperliche Ausgang der Waren ist der Ausfuhrzollstelle durch die Ausgangszollstelle unmittelbar anzuzeigen. <sup>3</sup>Für alle elektronisch angemeldeten Waren übersendet die Ausgangszollstelle der Ausfuhrzollstelle dazu (automatisiert) die Nachricht „Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis“ (Artikel 796d Absatz 2 ZK-DVO, VA ATLAS Kapitel 4.9.2.1.7 Absatz 4). <sup>4</sup>Auf Grundlage des Eingangs dieser elektronischen Nachricht erstellt die Ausfuhrzollstelle einen für den Ausführer bestimmten Ausgangsvermerk (Artikel 796e Absatz 1 Buchstabe a) ZK-DVO). <sup>5</sup>Der Teilnehmer erhält diesen IT-gestützt (VA ATLAS Kapitel 4.9.3 Absatz 3).

#### **aa) Luft-, See- und Schienengüterverkehr**

(204) <sup>1</sup>Der Anmelder/Vertreter oder der für diese tätige Beteiligte hat an der Ausgangszollstelle im Luft-, See- und Schienengüterverkehr den tatsächlichen Ausgang der Waren unter Angabe der Movement Reference Number (MRN) unverzüglich gemäß Artikel 796d Absatz 1 Buchstabe f) ZK-DVO nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Absatz 203 Satz 4 und 5.

#### **bb) Postverkehr**

(205) <sup>1</sup>Die Deutsche Post AG übernimmt als Teilnehmer am Ausgang (VA ATLAS Kapitel 1.2 Absatz 6) für die Ausfuhrsendungen die Gestellung bei einer Post-Ausgangszollstelle. <sup>2</sup>Sobald die Deutsche Post AG die Nachricht „Abschluss des Ausgangs mit Abschlusskennzeichen“ an die Post-Ausgangszollstelle sendet, erhält die Ausfuhrzollstelle (automatisiert) die Nachricht „Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis“. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Absatz 203 Satz 4 und 5.

(206) <sup>1</sup>Mit Überlassung der Waren *in das* Ausfuhrverfahren erhält der Anmelder/Vertreter das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) entsprechend Artikel 796a ZK-DVO, das als oberstes Dokument in die Versandtasche der Postsendung gelegt werden muss. <sup>2</sup>In der Nähe der Empfängeranschrift ist vom Anmelder/Vertreter ein gelber Klebezettel mit der Aufschrift „Achtung! Ausfuhrsendung“, der außerdem einen für die Deutsche Post AG notwendigen Barcode enthält, anzubringen. <sup>3</sup>Dieser Klebezettel kann nach Mitteilung der Deutschen Post AG von den Geschäftskunden der Deutschen Post AG beim Kundenservice der DHL Paket bezogen bzw. aus dem Internet unter URL:

<http://www.dhl.de/content/dam/dhlde/downloads/pdf/dhl-aufkleber-ausfuhranmeldung.pdf>

geladen und ausgedruckt werden. <sup>4</sup>Nur wenn dieser Klebezettel mit integriertem Barcode auf der Sendung angebracht ist, kann durch die Deutsche Post die Gestellung bei einer Post-Ausgangszollstelle vorgenommen werden.

#### **b) Ausfallkonzept**

(207) Kann die elektronische Ausfuhranmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Ausfuhrzollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, so stehen dem Teilnehmer die in Artikel 787 Absatz 3 ZK-DVO, VA ATLAS Kapitel 8.2.6.1 genannten Möglichkeiten (Vordrucke Einheitspapier oder Sicherheitsdokument, IAA Plus) gleichberechtigt nebeneinander zur Verfügung.

(208) Entscheidet sich der Teilnehmer für die papiergestützte Abwicklung des Ausfuhrvorgangs (z. B. durch Verwendung des Einheitspapiers, Vordruck 0733, oder des Sicherheitsdokuments, Vordruck 033023), wird das mit dem Stempelabdruck „ECS/AES Notfallverfahren“ gekennzeichnete Papier erst durch einen Vermerk der Ausgangszollstelle (Dienststempelabdruck der Ausgangszollstelle mit Datum) ein Nachweis für Umsatzsteuerzwecke.

### **c) mündliche Ausfuhranmeldung**

(209) In Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (Artikel 226 ZK-DVO Buchstabe d), A 06 10 Absatz 331) bzw. bei Ausfuhrsendungen bis zu einem Warenwert von 1.000,- € (Artikel 225 Buchstabe b) ZK-DVO, DV A 06 10 Absatz 329, 330) ist die Abgabe einer mündlichen Ausfuhranmeldung zulässig.

(210) <sup>1</sup>Zur Bestätigung des Ausgangs wird in diesen Fällen auf einem handelsüblichen Beleg (z. B. Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein) ein Vermerk der Ausgangszollstelle (Dienststempelabdruck mit Datum) erteilt. <sup>2</sup>Dabei sollen die Angaben in dem zur Bestätigung vorgelegten Beleg stichprobenweise mit der auszuführenden Ware verglichen werden. <sup>3</sup>Der mit diesem Vermerk versehene Beleg dient als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke.

### **d) Erledigung durch Alternativnachweis**

(211) Geht die Nachricht „Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis“ der Ausgangszollstelle bei der Ausfuhrzollstelle nicht ein, kann das Ausfuhrverfahren nicht automatisiert mit dem pdf-Dokument „Ausgangsvermerk“ erledigt werden.

(212) <sup>1</sup>Erbringt der Anmelder/Vertreter den Nachweis, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben (sog. Alternativnachweis), erstellt die Ausfuhrzollstelle einen „Alternativ-Ausgangsvermerk“ (Artikel 796da Absatz 4 ZK-DVO, VA ATLAS Kapitel 4.9.5 Absatz 6). <sup>2</sup>Absatz 201 gilt entsprechend.

## **3. Versandverfahren**

(213) Auch bei einer Ausfuhr im Zusammenhang mit einem gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren oder im Versandverfahren mit Carnet TIR erstellt die Ausfuhrzollstelle einen für den Ausführer bestimmten Ausgangsvermerk.

(214) Wurde das Ausfuhrverfahren in Deutschland eröffnet, wird der Ausfuhrzollstelle die Nachricht „Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis“ erst nach Eingang der Kontrollergebnisnachricht einer Bestimmungs(zoll)stelle des Versandverfahrens am Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft/in einem EFTA-Land bzw. im Notfallverfahren (Versand) erst bei Vorliegen des Rückscheins oder der Bescheinigung über die Beendigung des Carnet TIR Verfahrens, übermittelt (VA ATLAS Kapitel 4.9.7 Absatz 3).

(215) <sup>1</sup>Wurde das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, ist das Ausfuhrverfahren unmittelbar nach Eröffnung des Versandverfahrens abzuschließen (Artikel 793b Absatz 1 ZK-DVO). <sup>2</sup>Die Frage nach der Erteilung eines Nachweises für Umsatzsteuerzwecke bei den Landesfinanzbehörden stellt sich in diesem Fall nicht.

**III. Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr****1. Allgemeines**

(300) Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt unter folgenden Voraussetzungen vor (§ 6 Abs. 3a UStG):

- Der Liefergegenstand ist für private Zwecke bestimmt,
- der Liefergegenstand wird vom Reisenden im persönlichen Reisegepäck in das Drittlandsgebiet verbracht,
- die Verbringung in das Drittlandsgebiet erfolgt vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt (Beispiel: Kaufdatum lt. vorgelegtem Kassenbon am 1. Februar, Ausfuhr bis spätestens 31. Mai) und
- der Reisende (Abnehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts) hat seinen Wohnort im Drittlandsgebiet.

(301) <sup>1</sup>Zum „persönlichen Reisegepäck“ gehören diejenigen Gegenstände, die der Reisende bei einem Grenzübertritt mit sich führt. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere

- das Handgepäck, einschließlich das anlässlich einer Reise aufgegebenes Handgepäck,
- die in einem von ihm benutzten Fahrzeug befindlichen Gegenstände sowie
- am Körper getragene Gegenstände.

(302) <sup>1</sup>Die Beförderung der ausgeführten Gegenstände durch den Reisenden ist zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr. <sup>2</sup>Keine Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt daher vor, wenn der Gegenstand der Lieferung vom Reisenden (z. B. mit der Post) versendet wird. <sup>3</sup>Dies gilt sowohl, wenn der Reisende selbst die Gegenstände als Fracht aufgibt, als auch wenn er sich dabei vertreten lässt, z. B. wenn ein Spediteur mit der Beförderung und der Abfertigung der Waren beauftragt wird (Frachtabfertigung).

(303) <sup>1</sup>Zuständig für die Bearbeitung des Ausfuhrbeleges im Reiseverkehr ist die Zollstelle, bei der der Reisende letztmalig Zugriff auf die Ware im Gemeinschaftsgebiet hat. <sup>2</sup>Hierbei kommt es auf die objektive Möglichkeit, Zugriff auf die Ware zu haben, an. <sup>3</sup>Für Waren, die der Reisende unmittelbar mit sich führt, ist das die letzte Zollstelle, die der Reisende vor Verlassen des Gemeinschaftsgebietes passiert (z. B. für „Handgepäck“ im Luftverkehr die Zollstelle bei der letzten Zwischenlandung, bei der der Reisende das Flugzeug verlassen kann).

(304) <sup>1</sup>Für den Ausfuhrbeleg soll ein Vordruck nach dem beigefügten Muster verwendet werden (Anlage 3). <sup>2</sup>Alternativ kann als Ausfuhrbeleg auch eine Rechnung oder ein sonstiger Beleg verwendet werden, wenn er die Angaben nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 UStDV (insbesondere Name und Anschrift des Unternehmers sowie die handelsübliche Bezeichnung und Menge des auszuführenden Gegenstandes) enthält und aus ihm der Reisende hervor geht. <sup>3</sup>Wird der Vordruck nach Anlage 3 in Verbindung mit einer Rechnung oder einem sonstigen Beleg, der die Angaben nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 UStDV enthält, vorgelegt, so ist es nicht zu beanstanden, wenn der Vordruck durch den Unternehmer nicht unterschrieben worden ist.

(305) <sup>1</sup>Es ist nicht zu beanstanden, wenn Angaben zum Reisenden nicht durch den liefernden Unternehmer eingetragen und bestätigt wurden. <sup>2</sup>Die von dem Reisenden selbst eingetragenen Angaben sind aber nur anzuerkennen, wenn sie vollständig sind und keine begründeten Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen.

(306) <sup>1</sup>Für die Erteilung des Ausfuhrnachweises vergleicht die Zollstelle die Angaben zu Art und Menge der Ware im vorgelegten Beleg mit der auszuführenden Ware. <sup>2</sup>Dieser Vergleich darf auf Stichproben beschränkt werden, wenn

- der Wert der auszuführenden Waren (Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer) je Ausfuhrsendung 5.000,-- € nicht übersteigt,
- nach Art und Inhalt des zur Bestätigung der Ausfuhr vorgelegten Belegs und ggf. zusätzlicher Unterlagen sowie nach den sonstigen Umständen keine Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben bestehen und
- die besonderen Verhältnisse bei der Zollstelle (z. B. Verkehrsspitzen) es erfordern.

<sup>3</sup>In mindestens 30 v. H. der Fälle ist der Vergleich jedoch vollständig durchzuführen.

(307) Ein Fahrzeug, seine Bestandteile und sein Zubehör sind kein persönliches Reisegepäck.

## **2. Ausfuhrnachweis**

(308) <sup>1</sup>Ergeben sich keine Beanstandungen, bescheinigt die Zollstelle auf Antrag den körperlichen Ausgang der Waren durch einen Vermerk. <sup>2</sup>Der Vermerk erfolgt durch einen Dienststempelabdruck, der den Namen der Zollstelle und das Datum enthält.

(309) Die Zollstelle erteilt den Ausfuhrnachweis nicht, wenn offensichtlich feststellbar ist, dass die Waren nach Ablauf des dritten auf die Lieferung folgenden Kalendermonats in das Drittlandsgebiet befördert werden (Beispiel: Ausfuhr am 2. Juni, Kaufdatum lt. vorgelegtem Kassenbon am 1. Februar).

## **3. Abnehmernachweis und -bescheinigung**

(310) <sup>1</sup>Bei Ausfuhren im Reiseverkehr soll der als Ausfuhrnachweis dienende Beleg zusätzlich einen so genannten Abnehmernachweis enthalten. <sup>2</sup>Dieser Abnehmernachweis beinhaltet die Bestätigung der Ausgangszollstelle, dass die Angaben zum Reisenden in dem Ausfuhrbeleg mit den Eintragungen in dem vorgelegten Pass oder sonstigen Grenzübertrittspapier desjenigen übereinstimmen, der den Gegenstand in das Drittlandsgebiet verbringt (vgl. § 17 UStDV).

(311) <sup>1</sup>Die Ausgangszollstelle erteilt den Abnehmernachweis nur, wenn der Reisende seinen gültigen Pass oder sein gültiges sonstiges Grenzübertrittspapier vorlegt und die darin enthaltenen Eintragungen mit den Angaben in dem Ausfuhrbeleg über Name und Anschrift des Reisenden übereinstimmen.

<sup>2</sup>Kann im Ausfuhrbeleg nicht die vollständige Anschrift angegeben werden (z. B. aufgrund von Sprachproblemen), genügt neben dem Namen des Reisenden die Angabe des Landes, in dem der Reisende wohnt und die Angabe der Nummer des Reisepasses oder eines anderen in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Grenzübertrittspapiers.

<sup>3</sup>Die Ausgangszollstelle erteilt daher die Abnehmerbestätigung auch dann, wenn sich aus einem ausländischen Grenzübertrittspapier nicht die volle Anschrift, sondern nur das Land ergibt.

(312) <sup>1</sup>Durch Schweizer Behörden werden in ausländischen Personaldokumenten keine Anwesenheitsmerkmale vermerkt. <sup>2</sup>Als Nachweis über den Aufenthalt oder die Wohnsitznahme in der Schweiz werden verschiedene »Ausländerausweise« als Form der Aufenthaltsbewilligung ausgestellt.

<sup>3</sup>Abweichend von Absatz 311 sind daher Staatsbürgern der EU mit Wohnort in der Schweiz grundsätzlich auch in den Fällen Abnehmerbestätigungen zu erteilen, wenn in ihrem Grenzübertrittsdokument (Reisepass) kein Sichtvermerk über die erteilte Aufenthaltsbewilligung durch Schweizer Behörden enthalten ist, an dessen Stelle jedoch ein »Ausländerausweis B (EG/EFTA)« (Aufenthaltsbewilligung) oder ein »Ausländernachweis C (EG/EFTA)« (Niederlassungsbewilligung) vorgelegt wird. <sup>4</sup>Dabei ist es unschädlich, wenn dieser Staatsbürger noch einen Wohnsitz in der EU beibehalten hat oder dort noch behördlich gemeldet ist. <sup>5</sup>Andere Aufenthaltsbewilligungen wie z. B. ein »Ausländerausweis L (EG/EFTA)« (Kurzaufenthaltsbewilligung) oder ein »Ausländerausweis G (EG/ EFTA)« (Grenzgängerbewilligung) sind demgegenüber nicht als Nachweis über einen ständigen Wohnsitz in der Schweiz geeignet, da sie nur für einen kurzfristigen und an Arbeitsverträge gebundenen Aufenthalt in der Schweiz mit regelmäßiger Rückkehr zum Wohnort im Heimatstaat bestimmt sind.

(313) <sup>1</sup>Bei Diplomaten- und Dienstpässen mit eingetragenem Dienstort in einem Drittland kann die Abnehmerbestätigung erteilt werden, wenn der Reisende nachweist, dass er die Auslandsmission bereits in der Vergangenheit angetreten hat (Einreisestempel des Drittstaates, Reisepass mit entsprechendem Wohnorteintrag oder eine besondere Bescheinigung).

<sup>2</sup>Dies gilt auch für Ehepartner, Lebenspartner und Kinder von Diplomaten, die einen Diplomatenpass des Auswärtigen Amtes mit eingetragenem Dienstort in einem Drittland vorlegen und zusätzlich nachweisen, dass sie in der Vergangenheit ihren Wohnort dorthin verlegt haben.

(314) <sup>1</sup>Die Abnehmerbestätigung wird von den Ausgangszollstellen in folgenden Fällen trotz Vorlage eines gültigen Grenzübertrittspapiers des Ausfühlers nicht erteilt:

- a) <sup>2</sup>Die Angaben über den Reisenden in dem vorgelegten Beleg stimmen nicht mit den Eintragungen in dem vorgelegten Pass oder sonstigen Grenzübertrittspapier des Reisenden überein.
- b) <sup>3</sup>Der Reisende weist einen oder einen in einem Drittland ausgestellten Pass vor, in dem ein Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder für den Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingetragen ist, wenn diese Erlaubnis noch nicht abgelaufen ist oder nach ihrem Ablauf noch kein Monat vergangen ist. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt bei der Eintragung »Aussetzung der Abschiebung (Duldung)«.

<sup>5</sup>Die Abnehmerbestätigung wird jedoch nicht versagt, wenn der Reisende einen in einem Drittland ausgestellten Pass vorweist, in dem ein Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes durch eine Auslandsvertretung eines anderen EU-Mitgliedstaates für die Dauer von 180 Tagen eingetragen ist und mit dem kein Titel für einen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in diesem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde. <sup>6</sup>Die Abnehmerbestätigung wird ebenfalls nicht versagt, wenn der Reisende einen Pass vorweist, in dem zwar eine Aufenthaltserlaubnis eingetragen ist, die formell noch nicht abgelaufen ist, er aber gleichzeitig eine Abmeldebestätigung vorlegt, die mindestens sechs Monate vor der erneuten Ausreise ausgestellt worden ist oder der Reisende nur eine Aufenthaltserlaubnis in Form des Sichtvermerks (Visum) einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates besitzt, die zu mehrmaligen Einreisen in die Gemeinschaft, dabei jedoch nur zu einem Aufenthalt von bis zu maximal drei Monaten

pro Halbjahr berechtigt (sog. Geschäftsvisum). <sup>7</sup>Die Gültigkeit solcher Geschäftsvisa kann bis zu zehn Jahre betragen.

- c) <sup>8</sup>Der Reisende weist einen ausländischen Personalausweis vor, der in einem Drittland ausgestellt worden ist, dessen Staatsangehörige nur unter Vorlage eines Passes und nicht lediglich unter Vorlage eines Personalausweises in die Bundesrepublik Deutschland einreisen dürfen.
- d) <sup>9</sup>Der Reisende weist einen deutschen oder einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Personalausweis vor. <sup>10</sup>Bei Vorlage eines deutschen Personalausweises wird die Abnehmerbestätigung jedoch in den Fällen erteilt, in denen der Inhaber des Ausweises ein Bewohner der Insel Helgoland oder der Gemeinde Büsingen ist.
- e) <sup>11</sup>Der Reisende weist einen deutschen oder einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Pass vor, ohne seinen im Drittland befindlichen Wohnort durch Eintragung in den Pass oder durch eine besondere Bescheinigung nachweisen zu können; als eine solche Bescheinigung ist auch ein Aufenthaltstitel eines Drittlands mit mindestens noch einjähriger Gültigkeitsdauer anzusehen (z. B. Greencard und falls sich daraus nicht der Wohnort im Drittland ergibt, ggf. ein weiteres amtliches Dokument, wie z. B. ein vom Drittland ausgestellt Führerschein, aus dem sich der Wohnort ergibt.). <sup>12</sup>Bei Vorlage eines deutschen Passes wird die Abnehmerbestätigung jedoch in den Fällen erteilt, in denen der Inhaber des Passes ein Bewohner Helgolands oder der Gemeinde Büsingen ist.
- f) <sup>13</sup>Der Reisende ist erkennbar ein Mitglied einer nicht in einem Drittland, sondern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat stationierten Truppe, eines in diesen Gebieten befindlichen Gefolges oder deren Angehöriger.
- g) <sup>14</sup>Der Reisende legt einen vom Auswärtigen Amt ausgestellten amtlichen Pass (Diplomaten- oder Dienstpasse) ohne Eintragungen gemäß Absatz 313 vor.

<sup>15</sup>In diesen Fällen kann mit Hilfe des Grenzübertrittspapiers nicht der Nachweis erbracht werden, dass der Wohnort des Reisenden in einem Drittland, auf Helgoland oder in der Gemeinde Büsingen liegt. <sup>16</sup>Die Ausgangszollstelle erteilt dann lediglich, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, einen Ausfuhrnachweis. <sup>17</sup>Sie vermerkt im Ausfuhrbeleg den Grund für die Nichterteilung der Abnehmerbestätigung. <sup>18</sup>Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, wird von der Ausgangszollstelle ebenfalls keine Abnehmerbestätigung erteilt (vgl. dazu Hinweis in Abschnitt B der Anlage 3).

(315) <sup>1</sup>Die Ausgangszollstelle darf die Bestätigung nur ablehnen, wenn der Reisende eine der vorgenannten Voraussetzungen zur Erteilung der Bestätigung im Zeitpunkt der Ausreise nicht erfüllt. <sup>2</sup>Eine Ablehnung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Zollstelle liegen (z. B. hohes Arbeitsaufkommen), ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Ist die Bestätigung der Ausgangszollstelle auf der Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist der Antragsteller im Hinblick auf die Möglichkeit der Ersatzbestätigung durch Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Erteilung der Ersatzbestätigung gebührenpflichtig ist und besonderen Anforderungen unterliegt.

#### **4. Ausfahren aus anderen Mitgliedstaaten**

(316) <sup>1</sup>Bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr besteht nicht in allen Mitgliedstaaten das Erfordernis des Nachweises eines ausländischen Abnehmers. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Bestätigung des Abnehmersnachweises jedoch zu erteilen.

(317) <sup>1</sup>Bei Ausfuhren im Reiseverkehr von Waren, die in Frankreich erworben wurden, wird in Frankreich als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke das als Anlage 4 beigefügte Muster verwendet. <sup>2</sup>Der Vordruck besteht aus drei Exemplaren (Exemplar Nr. 1 für den Verkäufer, Exemplar Nr. 2 nach zollamtlicher Bestätigung für den Verkäufer, Exemplar Nr. 3 für den Käufer). <sup>3</sup>Ansonsten gelten in Frankreich zur Erlangung der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im Reiseverkehr vergleichbare Regelungen. <sup>4</sup>Die Ausgangszollstelle prüft, ob die Angaben in dem vom Antragsteller vorgelegten »Bordereau de Vente« über Art und Menge mit den auszuführenden Waren übereinstimmen (vgl. Absatz 306). <sup>5</sup>Ergeben sich keine Beanstandungen, bestätigt die Zollstelle die Ausfuhr der Waren in Feld C des Vordrucks mit Datum, Unterschrift und Dienststempel und reicht dem Antragsteller die vorgelegten Unterlagen zurück.

#### **IV. Regelungen zur Ausfuhr von Fahrzeugen**

##### **1. Allgemeines**

(400) Wird ein Fahrzeug, das zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedarf, zu einem ausländischen Abnehmer im Drittlandsgebiet befördert (§ 9 UStDV) oder an einen solchen versendet (§ 10 UStDV), gelten die nachfolgenden Regelungen.

(401) <sup>1</sup>Die Ausfuhr von Fahrzeugen erfolgt wie für jede andere Ware grundsätzlich (Ausnahmen z. B. die Fälle des Artikels 794 ZK-DVO oder die des Absatzes 404) im zweistufigen Ausfuhrverfahren. <sup>2</sup>Wird ein Fahrzeug zum Ausfuhrverfahren angemeldet, so ist die Fahrgestellnummer in der Ausfuhranmeldung anzumelden.

##### **2. Fahrzeuge, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen**

(402) <sup>1</sup>Fahrzeuge im Sinne dieser Dienstvorschrift sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt (§ 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UStG).

<sup>2</sup>Fahrzeuge, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen, im Sinne dieser Dienstvorschrift sind:

- a) Fahrzeuge, die für den Straßenverkehr zugelassen sind,
- b) Fahrzeuge, die mit einem Ausfuhrkennzeichen (§19 Abs. 1 Nr.3 FZV) ausgeführt werden,
- c) Fahrzeuge, für die ein Kurzzeitkennzeichen (§ 16 Abs. 2 FZV) zugeteilt worden ist und
- d) Fahrzeuge, die ein rotes Kennzeichen (§ 16 Abs. 3 FZV) führen.

<sup>3</sup>Fahrzeuge sind für den Straßenverkehr zugelassen, wenn für sie ein Kennzeichen zugeteilt sowie eine Zulassungsbescheinigung ausgefertigt wurde (§ 3 Absatz 1 Satz 3 FZV).

(403) <sup>1</sup>Entscheidet sich der Unternehmer, den Ausfuhrnachweis unter Verwendung eines Ausfuhrkennzeichens zu führen, dann achten die Ausgangszollstellen im Rahmen des Artikels 793a Absatz 1 Satz 1 ZK-DVO darauf, dass neben der Fahrgestellnummer die Nummer des Ausfuhrkennzeichens im Feld Warenbezeichnung angemeldet und das Ausfuhrkennzeichen angebracht ist. <sup>2</sup>Ist die Nummer des Ausfuhrkennzeichens in der Ausfuhranmeldung



nicht angegeben, muss dies nicht beanstandet werden, denn dem Unternehmer bleibt in diesem Fall die Möglichkeit der Erbringung des Ausfuhrnachweises nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 bzw. 10 Absatz 2 Satz 1 UStDV. <sup>3</sup>Ist die Nummer des Ausfuhrkennzeichnens in der Ausfuhranmeldung angegeben, das Kennzeichen aber nicht angebracht, ist der Ausgang grundsätzlich zu untersagen, bis das Kennzeichen angebracht ist oder eine neue Ausfuhranmeldung ohne Angabe der Nummer des Ausfuhrkennzeichnens übermittelt wird. <sup>4</sup>Besteht die Unstimmigkeit lediglich im Wechsel des Verkehrszweiges, ist dies unbeachtlich.

### **3. Fahrzeuge auf eigener Achse**

(404) <sup>1</sup>Ein Kfz fährt „auf eigener Achse“, wenn es mit eigener Motorkraft betrieben wird. <sup>2</sup>Für Fahrzeuge, die auf eigener Achse ausgeführt werden, ist die Abgabe der Ausfuhranmeldung unmittelbar bei der Ausgangszollstelle zulässig. <sup>3</sup>Auf Absatz 107 wird hingewiesen.

### **4. Fahrzeuge, auf öffentlichen Straßen nicht in Betrieb gesetzt und nicht auf eigener Achse ausgeführt**

(405) <sup>1</sup>Ein Kfz fährt „nicht auf eigener Achse“, wenn es auf einem aktiven Beförderungsmittel oder einem Anhänger hinter einem Kfz in das Drittlandsgebiet transportiert wird. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug zugelassen ist oder zumindest rechtmäßig im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden darf.

(406) Werden Fahrzeuge an mehreren Orten auf ein zum Transport von Fahrzeugen geeignetes aktives Beförderungsmittel oder einen Anhänger hinter diesem aktiven Beförderungsmittel verladen, bestehen keine Bedenken, wenn die Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle abgegeben wird, die für den Ort zuständig ist, an dem das letzte Fahrzeug erstmalig verladen wird.

### **5. Sonstige Fahrzeuge**

(407) Für Fahrzeuge, die nicht in Absatz 401 Satz 2 genannt sind, gelten die Regelungen zum Ausfuhrnachweis gemäß Abschnitte II. und III.

## **V. Sonstige Regelungen**

### **1. Gegenstände zur Ausrüstung oder Versorgung von Beförderungsmitteln**

(500) <sup>1</sup>Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung liegt nach § 6 Absatz 3 UStG bei Gegenständen, die zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind und die von dem ausländischen Abnehmer oder seinem Beauftragten ausgeführt werden, nur vor, wenn

- a) der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und
- b) das Beförderungsmittel den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dient.

<sup>2</sup>Eine Steuerbefreiung für die Ausfuhr dieser Gegenstände im Rahmen des nicht kommerziellen Reiseverkehrs ist nicht möglich.

(501) <sup>1</sup>Zu den Ausfuhrgegenständen nach Absatz 500 zählen insbesondere das Zubehör eines Beförderungsmittels (z. B. Reservereifen, Sanitätskasten, Warndreieck und Abschleppseil in einem Pkw sowie Seekarten, Handbücher, Bordwerkzeug und sonstiges Schiffszubehör eines Sportbootes) und Treibstoffe im Reservebehälter sowie Proviant, Ge-

nussmittel und Toilettenartikel an Bord eines Sportbootes. <sup>2</sup>Bei der Ausfuhr durch den ausländischen Abnehmer oder seinen Beauftragten ist eine Ausfuhrbestätigung für derartige Gegenstände nur zu erteilen, wenn sie zur Ausrüstung oder Versorgung des unternehmerischen Beförderungsmittels eines ausländischen Abnehmers bestimmt sind. <sup>3</sup>Kann die Zollstelle nicht eindeutig erkennen, ob die Gegenstände zur Ausrüstung oder Versorgung eines unternehmerischen oder privaten Beförderungsmittels des Abnehmers bestimmt sind, ist ebenfalls die Ausfuhrbestätigung zu erteilen.

(502) <sup>1</sup>Werklieferungen (§ 3 Absatz 4 UStG) zählen nicht zu den Lieferungen im Sinne von § 6 Absatz 3 UStG. <sup>2</sup>Für derartige Lieferungen (z. B. für die Lieferung eines in den privaten Pkw eines ausländischen Abnehmers eingebauten Radios oder Ersatzmotors) sind daher Ausfuhrbestätigungen nach den allgemein geltenden Vorschriften zu erteilen.

## **2. Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr**

(503) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Dienstvorschrift über die Mitwirkung der Zollstellen beim Ausfuhrnachweis gelten auch für Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 UStG, § 12 UStDV) mit der Maßgabe, dass die zollamtliche Ausfuhr- oder Abfertigungsbestätigung sich in solchen Fällen auf den tatsächlich in das Drittlandsgebiet gelangten Gegenstand (z. B. das im Inland reparierte ausländische Kraftfahrzeug) erstreckt. <sup>2</sup>Es bedarf keiner Prüfung, ob der auszuführende Gegenstand vorher zum Zwecke der Be- oder Verarbeitung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt oder zu diesem Zwecke im Gemeinschaftsgebiet erworben worden ist. <sup>3</sup>Die Beschränkungen bei der Steuerbefreiung der Ausfuhr im nicht kommerziellen Reiseverkehr und bei der Ausfuhr von Gegenständen zur Ausrüstung und Versorgung von Beförderungsmitteln gelten nicht für die vergleichbaren Umsätze bei der Lohnveredelung. <sup>4</sup>Die Bestätigungen sind deshalb auch im Falle der Lohnveredelung an Fahrzeugen bei einer Ausfuhr im nicht kommerziellen Reiseverkehr zu erteilen.

## **3. Ausfuhren aus anderen Mitgliedstaaten**

(504) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Dienstvorschrift über die Mitwirkung der Zollstellen beim Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke gelten auch bei Ausfuhren aus anderen Mitgliedstaaten über die Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe, dass bei Ausfuhrabwicklung außerhalb des elektronischen Ausfuhrverfahrens auf Antrag die Ausfuhr mit Dienststempelabdruck, der die Bezeichnung der Ausgangszollstelle und das Datum enthält, zu bestätigen ist. <sup>2</sup>Bei elektronischer Ausfuhrabwicklung erfolgt die Bestätigung des Ausgangs automatisiert durch Übermittlung der Nachricht „Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis“.